

Versicherungsbedingungen



für die fondsgebundene Rentenversicherung

AufbauRENTE^{topinvest}



Wichtig für die Empfangs-
bestätigung im Antrag:
LVB-008
01.25

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b) Doppelbuchstabe aa) EstG (Basisversorgung) – AufbauRENTE ^{topinvest}	3
2. Besondere Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b) Doppelbuchstabe aa) EstG (Basisversorgung) – AufbauRENTE ^{topinvest} mit Dynamik	12

Allgemeine Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b) Doppelbuchstabe aa) EStG (Basisversorgung) – AufbauRENTE^{topinvest}

Als Versicherungsnehmer und versicherte Person sind Sie unser Vertragspartner, Beitragszahler und Leistungsempfänger (§ 6).

Die Ihrem Basisrentenvertrag (AufbauRENTE^{topinvest}) zugrunde liegenden Bedingungen gelten nur dann, soweit sie den Regelungen des zertifizierten Basisrentenvertrages und den Vorschriften des AltZertG nicht widersprechen bzw. diesen nicht entgegenstehen (maßgeblich ist die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Basisrentenvertrages geltende Fassung des AltZertG).

Inhaltsverzeichnis

Leistung

Welche Versicherungsleistungen erbringen wir?	§ 1
Welche Optionen können Sie ausüben?	§ 2
Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?	§ 3
Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?	§ 4
Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird? Verjährung.	§ 5
Wer erhält die Versicherungsleistung?	§ 6

Beitrag

Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?	§ 7
Wie verwenden wir Ihre Beiträge?	§ 8
Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?	§ 9
Wann können Sie den Beitrag reduzieren?	§ 10
Wann können Sie den Beitrag erhöhen?	§ 11
Können Sie Zuzahlungen zu den laufenden Beiträgen leisten?	§ 12

Besonderheiten der Fondsanlage

Wie können Sie Fonds wechseln?	§ 13
--------------------------------	------

Wann können wir einen von Ihnen gewählten Fonds austauschen?	§ 14
--	------

Kündigung/Beitragsfreistellung

Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen und welche Leistung erbringen wir?	§ 15
Wann können Sie Ihre Versicherung beitragsfrei stellen und welche Wirkung hat dies auf unsere Leistungen?	§ 16

Kosten

Welche Kosten sind in Ihrem Vertrag vereinbart?	§ 17
---	------

Sonstige Vertragsbestimmungen

Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?	§ 18
Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?	§ 19
Welche Informationen erhalten Sie während der Vertragslaufzeit?	§ 20
Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?	§ 21
Welche Vertragssprache gilt?	§ 22
Wo ist der Gerichtsstand?	§ 23
Unter welchen Voraussetzungen können die vorstehenden Bedingungen geändert werden?	§ 24
An wen können Sie sich wenden, wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind?	§ 25

§ 1 Welche Versicherungsleistungen erbringen wir?

- (1) Die fondsgebundene Rentenversicherung bietet vor Beginn der Rentenzahlung (Aufschubzeit) Versicherungsschutz unter unmittelbarer Beteiligung an der Wertentwicklung eines Sondervermögens (Anlagestock). Der Anlagestock wird gesondert von unserem übrigen Vermögen in Anteilen an Investmentfonds angelegt. Mit Beginn der Rentenzahlung werden die auf Ihren Vertrag entfallenden Anteile am Anlagestock entnommen und in unserem sonstigen gebundenen Vermögen angelegt.
- (2) Da die Wertentwicklung der Investmentfonds des Anlagestocks nicht vorauszusehen ist, können wir den Wert der Leistungen nicht garantieren. Sie haben die Chance, bei Kurssteigerungen der von Ihnen gewählten Investmentfonds einen Wertzuwachs zu erzielen. Bei Kursrückgang tragen Sie das Risiko der Wertminderung, das heißt, der Wert der Ihrer Versicherung insgesamt gutgeschriebenen Anteileneinheiten (Deckungskapital) kann bei Ablauf deutlich unter der Summe der eingezahlten Beiträge liegen. Bei Werten, die nicht in Euro geführt werden, können Schwankungen der Währungskurse den Wert der Anlage zusätzlich beeinflussen.
- (3) Den Wert der Ihrer Versicherung insgesamt gutgeschriebenen

Anteileinheiten (Deckungskapital) ermitteln wir durch Multiplikation der Zahl der Ihrer Versicherung gutgeschriebenen Anteile an den Investmentfonds mit den zum maßgeblichen Bewertungsstichtag festgestellten Rücknahmepreisen der Anteile.

- (4) Soweit die Erträge aus den im Anlagestock enthaltenen Vermögenswerten nicht ausgeschüttet werden, fließen sie unmittelbar dem Anlagestock zu und erhöhen damit den Wert der Anteileneinheiten; Erträge, die ausgeschüttet werden, und Steuererstattungen rechnen wir in Anteileneinheiten um und schreiben sie den einzelnen Versicherungsverträgen gut.

Rentenleistung

- (5) Erleben Sie den vereinbarten - im Versicherungsschein genannten - Rentenbeginn, zahlen wir Ihnen eine lebenslange vorschüssige, monatliche Rente in Euro in gleichbleibender Höhe. Die genaue Rentenhöhe kann erst nach dem Termin des Rentenbeginns errechnet werden. Aus diesem Grund erfolgt die erste Rentenzahlung bis spätestens zum 10. des Monats nach Rentenbeginn. Alle folgenden Renten zahlen wir jeweils zum Ersten eines Monats. Die Rentenzahlung erhalten Sie frühestens ab Vollendung des 62. Lebensjahres.

(6) Die Höhe der Rente können wir vor Beginn der Rentenzahlung nicht garantieren. Sie ist sowohl vom Wert der Ihrer Versicherung insgesamt gutgeschriebenen Anteilseinheiten (Deckungskapital) zum Rentenbeginn als auch von dem vereinbarten und im Versicherungsschein genannten garantierten Rentenfaktor⁴, der die Höhe der jährlichen Rente pro 1.000 EUR Deckungskapital wiedergibt, abhängig. Zum vereinbarten Rentenbeginn wird die von da an garantierte Rente berechnet, indem der durch 1.000 EUR geteilte Wert des Deckungskapitals mit dem Rentenfaktor⁴ multipliziert wird.

(7) Der Rentenfaktor⁴ gilt für den vereinbarten Rentenbeginn und ist für die gesamte Vertragslaufzeit garantiert.

Sollte sich zum vereinbarten Rentenbeginn nach den dann für fondsgebundene Rentenversicherungen gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b) Doppelbuchstabe aa) EStG (Basisversorgung) geltenden Rechnungsgrundlagen (Sterbetafeln, Rechnungszins) ein höherer Rentenfaktor ergeben, wird dieser verwendet.

Hinterbliebenenschutz während der Aufschubzeit

(8) Stirbt die versicherte Person vor dem vereinbarten Rentenbeginn, so zahlen wir aus dem Deckungskapital (Abs. (3)) zum Stichtag (Abs. (14)) eine Hinterbliebenenrente.

Rentengarantie

(9) Verstirbt die versicherte Person nach dem Rentenbeginn und ist eine Rentengarantie vereinbart, zahlen wir aus einem im Zeitpunkt des Todes noch vorhandenen Deckungskapital für die Komponente Rentengarantie eine Hinterbliebenenrente gemäß Abs. (10). Der Begriff der Rentengarantie wird dabei ausschließlich aus rein kalkulatorischen Gründen als Grundlage zur Berechnung einer Rente an versorgungsberechtigte Hinterbliebene verwendet und beinhaltet nicht die Vererblichkeit der Altersrente bei Tod der versicherten Person nach Rentenbeginn.

Eine vereinbarte Rentengarantie können Sie mit Frist von drei Monaten zum Rentenbeginn wieder ausschließen. Dadurch erhöht sich Ihre Rente nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik. Haben Sie keine Rentengarantie vereinbart, haben Sie mit einer Frist von drei Jahren zum Rentenbeginn das Recht, eine Rentengarantiezeit im Rahmen der tariflichen Grenzen einzuschließen. Dadurch vermindert sich Ihre Rente nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik.

Hinterbliebene

(10) Die Zahlung einer Hinterbliebenenrente nach Abs. (8) und Abs. (9) erfolgt nur an Hinterbliebene. Hinterbliebene im Sinne dieser Bedingungen sind Ihr Ehegatte, mit dem Sie zum Zeitpunkt Ihres Todes verheiratet waren bzw. Ihr eingetragener Lebenspartner nach § 1 LPatG und jedes Kind, für das Ihnen zum Todeszeitpunkt ein Anspruch auf Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag gemäß § 32 Abs. 6 EStG zugestanden hätte.

Ist die versicherte Person zum Zeitpunkt ihres Todes verheiratet oder lebt sie in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, erbringen wir die Leistungen als lebenslange Rentenzahlungen in gleichbleibender Höhe ausschließlich an den Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner. Anderenfalls wird die Versicherungsleistung in Form von Waisenrentenzahlungen an die rentenberechtigten Kinder erbracht, jeweils solange die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind im Sinne des § 32 EStG erfüllt sind, längstens jedoch bis zu dem in § 32 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 EStG² bezeichneten Zeitpunkt. Bei mehreren Kindern wird der insgesamt für die Hinterbliebenenabsicherung zur Verfügung stehende Betrag in gleicher Höhe auf die Kinder aufgeteilt. Endet die Rentenzahlung für ein Kind, so erhöht sich die Rente für etwa vorhandene weitere Kinder dadurch nicht.

Die Hinterbliebenenrente wird nach den bei Rentenbeginn für den Neuzugang gültigen Rechnungsgrundlagen für Rentenversicherungen ermittelt und monatlich im Voraus gezahlt, erstmals zu Beginn des Monats, der auf den Tod der versicherten Person folgt.

Sind im Fall Ihres Todes keine Hinterbliebenen vorhanden, wird keine Versicherungsleistung fällig.

(11) Wir sind berechtigt, eine sog. Kleinbetragsrente im Sinne von § 10 Absatz 1 Nr. 2 Sätze 3 u. 4 i. V. m. § 93 Abs. 3 S. 2 Einkommensteuergesetz (EStG) bei Rentenbeginn abzufinden. Nach dessen derzeitiger Fassung ist eine Kleinbetragsrente eine Rente, die bei gleichmäßiger Verrentung des gesamten zu Rentenzahlungsbeginn zur Verfügung stehenden Kapitals eine monatliche Rente ergibt, die 1 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nicht übersteigt. Dabei sind bei der Berechnung dieses Betrags alle Basisrentenverträge insgesamt zu berücksichtigen, die Sie bei unserem Unternehmen abgeschlossen haben. Sie haben das Recht, eine entsprechende Abfindung einer Kleinbetragsrente zu verlangen. Mit der Abfindung endet der Vertrag.

(12) Über die Leistungen nach Abs. (5) bis (11) und (13) hinaus erfolgen keine Auszahlungen aus dieser Versicherung. Ein Kapitalwahlrecht besteht nicht.

(13) Falls die monatliche Rente weniger als 10 EUR beträgt, können wir zwölf Monatsrenten zu einer Auszahlung zusammenfassen.

Stichtag für die Berechnung von Versicherungsleistungen

(14) Im Erlebensfall, bei Kündigung (vgl. § 15) und Beitragsfreistellung (vgl. § 16) legen wir bei der Umrechnung des Deckungskapitals in einen Geldbetrag den Stichtag zugrunde, der auf den Ablauf des letzten Versicherungsmonats folgt. Als Stichtag gilt jeweils der erste Börsentag eines Monats.

Bei Tod der versicherten Person werden wir die Umrechnung des Deckungskapitals in einen Geldbetrag unverzüglich nach Eingang der Todesfallmeldung vornehmen.

Sollte die Rücknahme von Fondsanteilen zum Beginn der Auszahlungsphase ausgesetzt sein, so werden diese zunächst von der Rentenberechnung ausgenommen. Sobald die Rücknahme der Fondsanteile wieder aufgenommen wird, erhöht deren Anteilswert die lebenslange Rentenzahlung.

Ablaufmanagement

(15) Wir werden 5 Jahre vor dem vereinbarten – im Versicherungsschein genannten – Rentenbeginn (bei Aufschubdauern unter 10 Jahren 3 Jahre vor dem vereinbarten Rentenbeginn) unabhängig vom Kapitalmarktverlauf die Ihrem Vertrag gutgeschriebenen Fondsanteile schrittweise in einen Zielfonds umschichten (passives Ablaufmanagement). Spätestens sechs Wochen vor Beginn des Ablaufmanagements werden wir Sie schriftlich auf das bevorstehende Ende der Aufschubzeit hinweisen und Ihnen einen Zielfonds mit geringem Schwankungsrisiko vorschlagen. Sie haben ab Zugang dieses Benachrichtigungsschreibens sechs Wochen Gelegenheit, selbst einen Fonds aus unserem Angebot zu wählen, in den die Fondsanteile umgeschichtet werden sollen. Zu diesem Zweck können Sie unser aktuelles Fondsangebot auf unserer Internetseite abrufen. Die genaue Internetadresse werden wir Ihnen in unserem Anschreiben mitteilen. Auf Wunsch erhalten Sie die Mitteilung über unser aktuelles Fondsangebot auch zugesandt.

Geht uns innerhalb der 6-wöchigen Frist keine entsprechende Erklärung von Ihnen zu, gilt der von uns vorgeschlagene Zielfonds als von Ihnen ausgewählt.

Wir werden in jedem Monat 1/m des Fondsguthabens, welches sich noch nicht im Zielfonds befindet, in den Zielfonds umschichten, wobei „m“ die Anzahl der restlichen Monate der Aufschubzeit zum Zeitpunkt der Umschichtung bezeichnet. Das Umschichten im Rahmen des Ablaufmanagements erfolgt jeweils zum ersten Börsentag eines jeden Monats in Frankfurt am Main. Für das Umschichten werden weder Kosten noch Ausgabeaufschläge berechnet.

Sie können jederzeit mit einer Frist von einer Woche zum nächsten ersten Börsentag eines jeden Monats in Frankfurt am Main auch während des laufenden Ablaufmanagements den Zielfonds wechseln. Hierfür genügt eine einfache Mitteilung in Textform (z. B. per Brief oder E-Mail). Danach wird in jedem Monat 1/m des Fondsguthabens, welches sich noch nicht im neu gewählten Zielfonds befindet, in den neu gewählten Zielfonds umgeschichtet, wobei „m“ die Anzahl der restlichen Monate der Aufschubzeit zum Zeitpunkt der Umschichtung bezeichnet.

Sie haben jederzeit das Recht, das Ablaufmanagement mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende zu deaktivieren. Nach

⁴ Der Rentenfaktor basiert auf um 15 % reduzierten Sterbewahrscheinlichkeiten der anerkannten Sterbetafeln der Deutschen Aktuarvereinigung (DAV) 2004R (Männer/Frauen) für Versicherungen mit überwiegend Erlebensfallcharakter, unabhängig vom Geschlecht im Verhältnis 25 % Anteil Männer und 75 % Anteil Frauen gewichtet zu einer „mittleren“ Sterbewahrscheinlichkeit. Als Rechnungszins werden 1,00 % p. a. angesetzt.

² Stand 2025: max. bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres

einer Deaktivierung haben Sie jederzeit die Möglichkeit, das Ablaufmanagement zum nächsten Monatsersten zu aktivieren.

- (16) Sollte die Umschichtung in den Zielfonds zu Beginn oder während des Ablaufmanagements nicht mehr möglich sein (vgl. § 14), werden wir Sie hierüber in Textform benachrichtigen. Wir werden Ihnen dann einen Ersatzfonds vorschlagen. Die Regelungen des § 14 gelten entsprechend.

§ 2 Welche Optionen können Sie ausüben?

Flexibler Rentenbeginn

- (1) Sie haben das Recht, während der Aufschubzeit mit einer Frist von einem Monat zum nächsten Monatsersten in Textform (z.B. per Brief oder E-Mail) zu verlangen, dass der vereinbarte Beginn der Rentenzahlung unter Herabsetzung des Rentenfaktors vorverlegt wird, sofern Sie zum vorverlegten Rentenbeginn das 62. Lebensjahr vollendet haben. Der Rentenfaktor bei Vorverlegung des Rentenbeginns wird mit den in § 1 Abs. (7) garantierten Rechnungsgrundlagen berechnet. Kosten entstehen Ihnen dafür nicht. § 1 Abs. (11) gilt entsprechend. Die Dauer einer vereinbarten Rentengarantiezeit ändert sich durch die Vorverlegung des Rentenbeginns nicht.

Verlängerungsoption

- (2) Sie haben das Recht, bis spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Termin des Rentenbeginns in Textform (z.B. per Brief oder E-Mail) zu verlangen, dass die Aufschubzeit Ihrer Versicherung maximal bis zum Ende des Versicherungsjahres, in dem Sie das 85. Lebensjahr vollendet haben, verlängert wird. Die Beiträge sind während der verlängerten Aufschubzeit weiterzuzahlen (vgl. § 7), sofern Sie nicht verlangen, die Versicherung ganz oder teilweise beitragsfrei zu stellen (vgl. § 16). Durch das Verlängern der Aufschubzeit wird der Rentenfaktor gemäß § 1 Abs. (7) nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik erhöht. Eine vereinbarte Rentengarantiezeit kann sich dadurch verkürzen oder gegebenenfalls ganz entfallen.

Rebalancing

- (3) Sie können eine automatische Umschichtung des Fondsguthabens (Rebalancing) für die Einzelfonds mit uns vereinbaren, sofern Ihr Fondsguthaben aus Anteilen an mehr als einem Fonds besteht. Sofern Ihr Fondsinvestment Strategiedepots (vgl. § 8 Abs. (4)) beinhaltet, ist ein Rebalancing nicht möglich.

Durch die unterschiedliche Wertentwicklung der Fonds verändert sich laufend die Gewichtung des Guthabens der Fonds zueinander. Mit dem Rebalancing wird das Fondsguthaben in dem Verhältnis neu aufgeteilt, welches Sie für die Anlage der Beiträge und Überschüsse in Fonds zuletzt mit uns vereinbart haben.

Das Rebalancing kann mit einer Frist von zwei Wochen zum Jahrestag des Versicherungsbeginns (Hauptfälligkeit) Ihres Vertrages durch Mitteilung an uns in Textform (z.B. per Brief oder E-Mail) vereinbart werden. Es wird dann jährlich zur Hauptfälligkeit Ihres Vertrages automatisch durchgeführt. Sie können das Rebalancing jederzeit auch mit einer Frist von zwei Wochen zur nächsten Hauptfälligkeit in Textform wieder abwählen.

Das Rebalancing endet jedoch automatisch

- mit Beginn oder Aktivierung des Ablaufmanagements (§ 1 Abs. (15)), oder
- wenn Sie einen Fondswechsel nach § 13 Abs. (1) a) oder b) durchführen, oder
- mit Beginn der Rentenzahlung.

Sie können außerdem jederzeit ein außerplanmäßiges Rebalancing Ihrer Einzelfonds verlangen. In diesem Fall wird das Rebalancing einmalig nach Eingang Ihres Auftrages in Textform (z.B. per Brief oder E-Mail) unverzüglich durchgeführt. Das außerplanmäßige Rebalancing ist jedoch nicht möglich bei laufendem Ablaufmanagement (§ 1 Abs. (15)).

Für das Rebalancing entstehen Ihnen keine zusätzlichen Kosten.

§ 3 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

Entscheidend für den Gesamtertrag des Vertrages vor Renten-

beginn ist die Entwicklung des Sondervermögens gemäß § 1 Abs. (1), an dem Sie unmittelbar beteiligt sind. Darüber hinaus beteiligen wir Sie und die anderen Versicherungsnehmer gemäß § 153 VVG an den Überschüssen und Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung), die jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt werden. Die Bewertungsreserven werden dabei im Anhang des Geschäftsberichtes ausgewiesen. Der Jahresabschluss wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und ist unserer Aufsichtsbehörde einzureichen.

Wir erläutern Ihnen,

- wie wir die Überschussbeteiligung für die Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit ermitteln (Absatz 1),
- wie die Überschussbeteiligung Ihres konkreten Vertrags erfolgt (Absatz 2) und
- warum wir die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantieren können (Absatz 3).

(1) Wie ermitteln wir die Überschussbeteiligung in ihrer Gesamtheit?

Damit Sie nachvollziehen können, wie wir die Überschussbeteiligung für die Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit ermitteln, erklären wir Ihnen

- aus welchen Quellen die Überschüsse stammen (a),
- wie wir mit diesen Überschüssen verfahren (b) und
- wie Bewertungsreserven entstehen und wir diese zuordnen (c).

Ansprüche auf eine bestimmte Höhe der Beteiligung Ihres Vertrages an den Überschüssen und den Bewertungsreserven ergeben sich hieraus noch nicht.

- (a) Überschüsse können aus drei verschiedenen Quellen entstehen:

- den Kapitalerträgen (aa),
- dem Risikoergebnis (bb) und
- dem übrigen Ergebnis (cc).

Wir beteiligen unsere Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit an diesen Überschüssen; dabei beachten wir die Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung.

(aa) Kapitalerträge

Nach Rentenbeginn stammen die Überschüsse im Wesentlichen aus den Erträgen der Kapitalanlagen des sonstigen Vermögens (vgl. § 1 Abs. (1)). Von den Nettoerträgen derjenigen Kapitalanlagen, die für künftige Versicherungsleistungen vorgesehen sind, erhalten die Versicherungsnehmer insgesamt mindestens den in der Mindestzuführungsverordnung genannten Prozentsatz. In der derzeitigen Fassung der Verordnung sind grundsätzlich 90 % vorgeschrieben. Aus diesem Betrag werden zunächst die Mittel entnommen, die zur Finanzierung der garantierten Versicherungsleistungen benötigt werden. Die verbleibenden Mittel verwenden wir für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer.

(bb) Risikoergebnis

Weitere Überschüsse entstehen insbesondere dann, wenn die tatsächliche Lebensdauer der Versicherten kürzer ist, als bei der Tarifikalkulation angenommen. In diesem Fall müssen wir weniger Renten als ursprünglich angenommen zahlen und können daher die Versicherungsnehmer an dem entstehenden Risikoergebnis beteiligen. An diesen Überschüssen werden die Versicherungsnehmer nach der Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung) angemessen beteiligt und zwar nach derzeitiger Rechtslage grundsätzlich zu mindestens 90 %.

(cc) Übriges Ergebnis

Am übrigen Ergebnis (einschließlich Kosten) werden die Versicherungsnehmer nach der derzeitigen Fassung der Mindestzuführungsverordnung grundsätzlich zu mindestens 50 % beteiligt. Überschüsse aus dem übrigen Ergebnis können beispielsweise entstehen, wenn die Kosten niedriger sind als bei der Tarifikalkulation angenommen,

- wir andere Einnahmen als aus dem Versicherungsgeschäft haben, z. B. Erträge aus Dienstleistungen, die wir für andere Unternehmen erbringen.

- (b) Den Überschuss führen wir der Rückstellung für die Beitragsrückerstattung zu oder schreiben ihn unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungen gut (sog. Direktgutschrift).

Diese Rückstellung dient dazu, Schwankungen der Überschüsse im Zeitablauf auszugleichen. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können wir hiervon nach § 140 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) abweichen, soweit die Rückstellung nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt. Nach der derzeitigen Fassung des § 140 Abs. 1 VAG können wir die Rückstellung, im Interesse der Versicherungsnehmer auch heranziehen, um

- einen drohenden Notstand abzuwenden
- unvorhersehbare Verluste aus den überschussberechtigten Versicherungsverträgen auszugleichen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind, oder
- die Deckungsrückstellungen zu erhöhen, wenn die Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen.

Wenn wir die Rückstellung für Beitragsrückerstattung zum Verlustausgleich oder zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen, belasten wir die Versichertenbestände verursachungsorientiert.

- (c) Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Die Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und dienen dazu, kurzfristige Ausschläge an den Kapitalmärkten auszugleichen. Ein Teil der Bewertungsreserven fließt den Versicherungsnehmern unmittelbar zu. Die Bewertungsreserven, die nach gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften für die Beteiligung der Verträge zu berücksichtigen sind, ordnen wir den Verträgen nach einem verursachungsorientierten Verfahren anteilig rechnerisch zu. Die Höhe der Bewertungsreserven ermitteln wir jährlich neu.

(2) Wie erfolgt die Überschussbeteiligung Ihres Vertrages?

Die verschiedenen Versicherungsarten tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungen zu Gruppen zusammengefasst. Die Verteilung des Überschusses für die Versicherungsnehmer auf die einzelnen Gruppen orientiert sich daran, in welchem Umfang sie zu seiner Entstehung beigetragen haben.

Hat eine Gewinngruppe nicht zur Entstehung von Überschüssen beigetragen, bekommt sie keine Überschüsse zugewiesen.

Beteiligung am Überschuss vor dem Rentenbeginn

Ihre Versicherung gehört zum Gewinnverband „Fondsgebundene Rentenversicherung-2025“ in der Bestandsgruppe „Inlandsge-
schäft / Lebensversicherung, bei der das Anlagerisiko vom Versicherungsnehmer getragen wird“.

Bezüglich der Überschussbeteiligung gelten folgende Regelungen:

- a) Mit jeder Beitragszahlung erhält Ihre Versicherung Beitragsüberschussanteile in Prozent des Beitrags für die Versicherung.
- b) Zu jedem Monatsanfang erhält Ihre Versicherung Kostenüberschussanteile, die in Promille des Fondsguthabens zum Ende des vorhergehenden Monats bemessen werden.

Die zugeteilten Überschüsse werden gemäß § 8 Abs. (1) und (2) in Fondsanteile umgerechnet.

Bezüglich der Bewertungsreserven gilt:

Die Vermögenswerte des Sondervermögens (Anlagestock) sind gemäß § 341 d HGB mit dem Zeitwert (Marktwert) in der Bilanz auszuweisen, d.h. es entstehen hierfür keine Bewertungsreser-

ven. Da die Ermittlung und rechnerische Zuordnung der Bewertungsreserven auf die einzelnen Versicherungsverträge nach einem verursachungsorientierten Verfahren zu erfolgen hat, ergibt sich für fondsgebundene Rentenversicherungen praktisch keine Beteiligung an den Bewertungsreserven.

Beteiligung am Überschuss ab dem Rentenbeginn

Ab dem Rentenbeginn gehört Ihre Versicherung zum Gewinnverband „Rentenversicherungen-2025“ im Abrechnungsverband „Kapitalbildende Lebensversicherung mit überwiegendem Erlebensfallcharakter“ in der Bestandsgruppe „Inlandsge-
schäft / Lebensversicherung mit Überschussbeteiligung, bei der das Anlagerisiko vom Versicherungsunternehmen getragen wird“.

Für die während der Rentenbezugszeit entstehenden Überschüsse können Sie alternativ zwischen zwei Überschussbeteiligungssystemen wählen. Die Wahl kann bis spätestens vier Wochen vor Rentenbeginn getroffen werden. Wird nichts vereinbart, so werden die Überschüsse nach Modell Bonusrente verwendet. Ein Wechsel der Modelle während der Rentenbezugszeit ist nicht möglich.

a) Bonusrente

Die Überschüsse werden als Einmalbeitrag zur Erhöhung der versicherten Rente nach den dann für den Neuzugang zugrunde zu legenden Rechnungsgrundlagen verwendet. Die erste Rentenerhöhung erfolgt mit der ersten Rentenzahlung. Eine Erhöhung oder Reduzierung der Überschussanteile hat keine Auswirkungen auf die Höhe der erreichten Bonusrente.

b) Sofortrente

Die Überschüsse werden nach den dann für den Neuzugang zugrunde zu legenden Rechnungsgrundlagen für eine bei unveränderter Höhe der Überschussbeteiligung konstante Überschussrente verwendet. Eine Erhöhung oder Reduzierung der Überschussanteile führt zu einer Erhöhung bzw. Reduzierung der Überschussrente.

(3) Warum können wir die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantieren?

Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Wichtigster Einflussfaktor vor Rentenbeginn ist dabei die Entwicklung der versicherten Risiken und der Kosten. Nach Rentenbeginn treten die Erträge aus den sonstigen Kapitalanlagen hinzu.

Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden. Sie kann auch Null Euro betragen. Die Überschussanteilsätze veröffentlichen wir in unserem Geschäftsbericht. Diesen finden Sie auf unserer Internetseite (www.universa.de). Den Geschäftsbericht können Sie außerdem bei uns jederzeit anfordern.

Die Ermittlung der garantierten Rentenfaktoren bei Vertragsabschluss erfordert eine vorsichtige Tarifikalkulation, bei der Veränderungen der Kapitalmärkte, eine ungünstige Entwicklung der versicherten Risiken und der Kosten berücksichtigt werden müssen. Wenn sich Umstände, die der Kalkulation zugrunde lagen, wesentlich ändern (z. B. Erhöhung der allgemeinen Lebenserwartung, nicht nur vorübergehend sinkende Renditen der Kapitalanlagen am Kapitalmarkt) und dies bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar war und wir deswegen weitere Rückstellungen bilden müssen, sind wir berechtigt, die künftigen laufenden Überschussanteile Ihres Vertrages hierfür heranzuziehen. Garantierte Leistungen bleiben davon unberührt.

§ 4 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag abgeschlossen worden ist, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Allerdings entfällt unsere Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Beitragszahlung (vgl. § 9 Abs. (2)).

§ 5 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird? Verjährung.

- (1) Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir gegen Vorlage des Versicherungsscheines und eines amtlichen Zeug-

nisses über den Tag Ihrer Geburt in deutscher oder englischer Sprache. Dokumente in anderen Sprachen sind auf unser Verlangen von einem in Deutschland öffentlich bestellten und allgemein vereidigten Übersetzer in deutscher Sprache zu übersetzen. Zusätzlich können wir auch den Nachweis der letzten Beitragszahlung bzw. der Einmalbeitragszahlung verlangen.

- (2) Wir können vor jeder Rentenzahlung auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass Sie bzw. der Rentenberechtigte noch leben.
- (3) Ihr Tod bzw. der Tod der rentenberechtigten Personen ist uns unverzüglich anzuzeigen. Außer dem Versicherungsschein ist uns eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde einzureichen. Werden an ein Kind Rentenzahlungen erbracht, ist uns auch anzuzeigen, wenn sonstige Voraussetzungen für die Rentenzahlung entfallen. Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an uns zurückzuzahlen.
- (4) Zur Klärung unserer Leistungspflicht können wir notwendige weitere Nachweise verlangen und erforderliche Erhebungen selbst anstellen.
- (5) Zusätzlich sind uns auf Verlangen die Auskünfte nach § 19 zu erteilen.
- (6) Bei Überweisungen unserer Leistung in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes trägt der Empfangsberechtigte auch die damit verbundene Gefahr.
- (7) Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in welchem die Leistung verlangt werden kann. Ist ein Anspruch bei uns angemeldet worden, so ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu welchem dem Anspruchsteller unsere Entscheidung in Textform zugeht (§ 15 VVG).

§ 6 Wer erhält die Versicherungsleistung?

- (1) Die Leistungen aus dieser Versicherung erbringen wir an Sie als unseren Versicherungsnehmer.

Die Leistung aus dem Hinterbliebenenschutz während der Aufschubzeit bzw. der Rentengarantie nach dem Tod der versicherten Person erbringen wir an einen Hinterbliebenen im Sinne dieser Bedingungen (siehe § 1 Abs. (10)).

- (2) Die Ansprüche aus dieser Versicherung sind nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und - mit Ausnahme der Abfindung einer Kleinbetragsrente bei Rentenbeginn gemäß § 1 Abs. (11) - nicht kapitalisierbar. Sie können sie daher nicht abtreten oder verpfänden und auch keinen Bezugsberechtigten benennen. Auch die Übertragung der Versicherungsnehmereigenschaft ist ausgeschlossen. **Eine nachträgliche Änderung dieser Verfügungsbeschränkungen ist ebenfalls ausgeschlossen.**

§ 7 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

- (1) Die Beiträge zu Ihrer fondsgebundenen Rentenversicherung sind als Einmalbetrag oder in Form von laufenden Beiträgen für jede Versicherungsperiode in Euro zu entrichten. Die Versicherungsperiode entspricht der vereinbarten Beitragszahlungsweise und kann je nach Vereinbarung monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein.
- (2) Der erste oder einmalige Beitrag (Einlösungsbeitrag) ist unverzüglich nach Abschluss des Versicherungsvertrages zu zahlen, jedoch nicht vor dem vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) sind zum Beginn der jeweiligen Versicherungsperiode an uns zu zahlen.
- (3) Die Beiträge zahlen Sie ausschließlich im Lastschriftverfahren. Wir buchen sie jeweils bei Fälligkeit von dem uns angegebenen Konto ab.
- (4) Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn der Beitrag zu dem in Abs. (2) genannten Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von

uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt.

- (5) Die Übermittlung Ihrer Beiträge erfolgt auf Ihre Gefahr und Kosten.
- (6) Bei Fälligkeit einer Versicherungsleistung werden wir etwaige Beitragsrückstände verrechnen.
- (7) Die Beiträge sind bis zum Ende der Beitragszahlungsdauer, längstens jedoch bis zum Tod der versicherten Person, zu entrichten.

§ 8 Wie verwenden wir Ihre Beiträge?

- (1) Wir führen Ihre Beiträge, soweit sie nicht zur Deckung von Kosten (siehe § 17) vorgesehen sind, dem Anlagestock gemäß § 1 Abs. (1) zu und rechnen sie gemäß Abs. (2) in Anteilseinheiten um. Den bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag sowie bei beitragsfreien Versicherungen kalkulierten Wert für den Versicherungsbetrieb entnehmen wir zu Beginn eines jeden Monats dem Deckungskapital.

Bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag, beitragsfreien Versicherungen und beitragsfreier Verlängerung nach § 2 Abs. (2) kann die Entnahme bei extrem ungünstiger Entwicklung der im Anlagestock enthaltenen Werte dazu führen, dass das gesamte Deckungskapital vor Rentenbeginn aufgebraucht ist. Sofern mindestens ein Jahr in Ihrem Vertrag kein verwertbares Vermögen und keine gesonderten Fondsanteile enthalten sind, werden wir Sie schriftlich darauf aufmerksam machen, dass Ihr Versicherungsvertrag und damit der Versicherungsschutz erlischt, wenn Sie nicht innerhalb von sechs Wochen nach Erhalt dieses Schreibens zusätzliche Beiträge leisten.

Haben Sie innerhalb dieser Frist weder Zahlungen geleistet noch in sonstiger Weise auf unser Schreiben reagiert, erhalten Sie von uns zusätzlich eine schriftliche Erinnerung. Erst wenn Sie innerhalb der darin erneut gesetzten sechswöchigen Frist abermals weder zusätzliche Beiträge geleistet noch uns mitgeteilt haben, dass Sie den Vertrag durch weitere Zahlungen aufrechterhalten wollen, erlischt Ihr Versicherungsvertrag und damit der Versicherungsschutz.

- (2) Der zur Anlage bestimmte Teil des Beitrages (Sparbeitrag) wird, gemäß der von Ihnen gewählten prozentualen Aufteilung für die Investmentfonds bzw. der prozentualen Aufteilung des Strategiedepots, in Anteilen des Anlagestocks angelegt. Bei der Umrechnung in Anteilseinheiten wird der spätestens am dritten Börsentag nach Beitragsfälligkeit festgestellte Anteilpreis zugrunde gelegt. Im Fall der Zuzahlung (§ 12) und bei verspäteter Beitragszahlung erfolgt die Umrechnung in Anteilseinheiten spätestens am dritten Börsentag nach Geldeingang.
- (3) Die Auswahl der verschiedenen Investmentfonds und die Festlegung der prozentualen Aufteilung können Sie selbst vornehmen (individuelle Fondsauswahl). Sie können dabei gleichzeitig maximal 10 Investmentfonds besparen. Bei der Festlegung Ihrer Fondsauswahl muss der Anteil pro gewählttem Investmentfonds mindestens 1 % betragen. Entscheiden Sie sich für eines der angebotenen Strategiedepots, so ist dieses ausschließlich zu 100 % auswählbar. Eine Liste der möglichen Fonds und Strategiedepots finden Sie in der „Fonds-Übersicht“.
- (4) Die Auswahl und die Festlegung der prozentualen Aufteilung der Investmentfonds erfolgt für die Strategiedepots durch einen Anlageausschuss. Indem Sie ein bestimmtes Strategiedepot auswählen, ermächtigen Sie die uniVersa Lebensversicherung a.G., im Rahmen der Anlagerichtlinie des Strategiedepots Umschichtungen vorzunehmen.

§ 9 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

Erst- oder Einmalbeitrag (Einlösungsbeitrag, § 37 VVG)

- (1) Wird der Erst- oder Einmalbeitrag (Einlösungsbeitrag) nicht rechtzeitig gezahlt, so können wir - solange die Zahlung nicht erfolgt ist - vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wurde, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.

- (2) Ist der Einlösungsbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Dies gilt nur, sofern wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z.B. per Brief oder E-Mail) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht besteht jedoch, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie das Ausbleiben der Zahlung nicht zu vertreten haben.

Folgebeitrag (§ 38 VVG)

- (3) Wenn ein Folgebeitrag oder ein sonstiger Betrag, den Sie aus dem Versicherungsverhältnis schulden, nicht rechtzeitig gezahlt worden ist oder eingezogen werden konnte, erhalten Sie von uns auf Ihre Kosten eine Mahnung in Textform. Darin setzen wir Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen. Be gleichen Sie den Rückstand nicht innerhalb der in der Mahnung festgesetzten Frist, so entfällt oder vermindert sich Ihr Versicherungsschutz. Außerdem sind wir dann berechtigt, den Versicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen (§§ 38 Abs. 3, 166 VVG). Auf diese Rechtsfolgen werden wir Sie in der Mahnung ausdrücklich hinweisen.

Gestaltungsmöglichkeiten bei Zahlungsschwierigkeiten

- (4) Bei Zahlungsschwierigkeiten bieten wir Ihnen auf Antrag in Textform (z.B. per Brief oder E-Mail) folgende Möglichkeiten, Ihre finanzielle Belastung zu reduzieren:
- a) Beitragsherabsetzung: Sie können verlangen, den Beitrag herabzusetzen (vgl. § 10).
 - b) Beitragsfreistellung: Sie können verlangen, ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreit zu werden (vgl. § 16).
 - c) Beitragsaussetzung: Sie können verlangen, die Beitragszahlung bis zu einer Dauer von sechs Monaten auszusetzen, sofern
 - die Beiträge für die ersten zwei Versicherungsjahre vollständig gezahlt sind und
 - kein Beitragsrückstand besteht.
- (5) Möglichkeiten bei Arbeitslosigkeit
Werden Sie während der Beitragszahlungsdauer arbeitslos, können Sie für die Dauer der Arbeitslosigkeit – längstens jedoch für zwölf Monate – die Beitragsaussetzung verlangen. In diesem Fall ist uns der Bescheid der Agentur für Arbeit vorzulegen.
- (6) Nach Ende der Beitragsaussetzung (vgl. Abs. (4) c) und Abs. (5)) können Sie die nicht gezahlten Beiträge in einem Betrag nachzahlen oder in Form eines Mehrbeitrages für die restliche Aufschubzeit ausgleichen. Für nachzahlende Beiträge gilt § 8 Abs. (1) und (2) entsprechend.
- (7) **Beitragsstundung**
Sofern die rechtlichen Bestimmungen der Basisversorgung es zulassen, haben Sie einmal während der gesamten Vertragslaufzeit unter folgenden Voraussetzungen Anspruch auf eine Stundung der Beiträge bis zu 24 Monaten:
- Die Beiträge für die ersten drei Versicherungsjahre sind vollständig gezahlt,
 - das Deckungskapital ist höher als die zu stundenden Beiträge,
 - es besteht kein Beitragsrückstand und
 - der Vertrag ist zum Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruchs nicht gekündigt.

Für eine Stundung der Beiträge ist eine schriftliche Vereinbarung mit uns erforderlich. Nach Vereinbarung haben Sie die nicht gezahlten Beiträge in einem Betrag nachzahlen. Alternativ haben Sie die Möglichkeit, höhere laufende Beiträge bis zum Ende der Beitragszahlungsdauer zu entrichten.

§ 10 Wann können Sie den Beitrag reduzieren?

- (1) Sind laufende Beitragszahlungen vereinbart, können Sie jederzeit in Textform (z.B. per Brief oder E-Mail) verlangen, mit einer Frist von einer Woche zum Ablauf der laufenden Versicherungsperiode gemäß § 7 Abs. (1), den Beitrag zu Ihrer Versicherung zu reduzieren. Eine Beitragsreduzierung ist jedoch nur möglich, wenn der fortzuzahlende Beitrag für die Hauptversicherung den Mindestbetrag von 600 EUR jährlich nicht unterschreitet und

kein Beitragsrückstand besteht.

- (2) Eine Beitragsreduzierung ist mit Nachteilen verbunden, weil dies zu einer Reduzierung der Leistungen führt.

§ 11 Wann können Sie den Beitrag erhöhen?

- (1) Sie haben unter Berücksichtigung des Abs. (5) das Recht, mit einer Frist von einer Woche zur nächsten Beitragsfälligkeit Ihres Vertrages in Textform (z.B. per Brief oder E-Mail) zu verlangen, Ihren bisherigen, laufenden Beitrag zu erhöhen. Voraussetzung dafür ist, dass der bisher vereinbarte Beitrag laufend bezahlt ist.
- (2) Die Beitragserhöhung bewirkt eine Erhöhung der Versicherungsleistungen. Es gelten die „Allgemeine Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b) Doppelbuchstabe aa) EStG (Basisversorgung) – AufbauRENTE^{topinvest}“ des bestehenden Vertrages. Der für die Erhöhung geltende Rentenfaktor basiert auf den zum Erhöhungszeitpunkt für das Neugeschäft gültigen Rechnungsgrundlagen für fondsgebundene Rentenversicherungen gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b) Doppelbuchstabe aa) EStG (Basisversorgung).
- (3) - unbesetzt -
- (4) Die Beitragserhöhung wird für die gesamte verbleibende Beitragszahlungsdauer des bereits bestehenden Versicherungsvertrages abgeschlossen, wobei die verbleibende Beitragszahlungsdauer mindestens 5 Jahre betragen muss.
- (5) Die Summe der jährlich zu zahlenden Beiträge der Beitragserhöhung muss mindestens 300 EUR betragen.
- (6) Von der Möglichkeit der Beitragserhöhung können Sie während der Vertragslaufzeit mehrfach Gebrauch machen, sofern die Voraussetzungen gemäß Abs. (1), (4) und (5) eingehalten werden.

§ 12 Können Sie Zuzahlungen zu den laufenden Beiträgen leisten?

- (1) Sie haben das Recht, mit einer Frist von einer Woche zum darauf folgenden Monatsersten jederzeit in Textform (z.B. per Brief oder E-Mail) zu verlangen, zusätzlich zur laufenden Beitragszahlung oder zum vereinbarten Einmalbeitrag Zuzahlungen zu Ihrem Versicherungsvertrag zu leisten.
- (2) Die Zuzahlung bewirkt eine Erhöhung des Deckungskapitals Ihrer Versicherung. Für die Zuzahlung sowie die erhöhten Versicherungsleistungen gelten die „Allgemeine Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b) Doppelbuchstabe aa) EStG (Basisversorgung) – AufbauRENTE^{topinvest}“ des bestehenden Vertrages. Der für die Zuzahlung geltende Rentenfaktor basiert auf den zum Zuzahlungszeitpunkt für das Neugeschäft gültigen Rechnungsgrundlagen für fondsgebundene Rentenversicherungen gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b) Doppelbuchstabe aa) EStG (Basisversorgung).
- (3) - unbesetzt -
- (4) - unbesetzt -
- (5) Eine Zuzahlung muss spätestens sechs Monate vor dem vereinbarten Rentenbeginn erfolgen. Die Zuzahlung muss mindestens 500 EUR betragen. Die Summe aus Zuzahlung und vereinbarten Beiträgen darf sich höchstens auf den im jeweiligen Kalenderjahr steuerlich absetzbaren Höchstbetrag belaufen.
- (6) Von der Möglichkeit der Zuzahlung können Sie während der Vertragslaufzeit mehrfach Gebrauch machen, sofern die Voraussetzungen gemäß Abs. (1) und (5) eingehalten werden. § 8 gilt entsprechend.

§ 13 Wie können Sie Fonds wechseln?

- (1) Sie können jederzeit eine Änderung der von Ihnen bestimmten Investmentfonds oder des Strategiedepots verlangen (Fondswechsel). Durch den Fondswechsel entstehen keine zusätzlichen Kosten. Sie können hierbei aus allen zum Zeitpunkt des

Wechsels für diesen Tarif zulässigen Investmentfonds und Strategiedepots auswählen.

Für einen Fondswechsel bestehen folgende Möglichkeiten:

- a) Ihr vorhandenes Fondsguthaben wird entsprechend der neu festgelegten Verteilung umgeschichtet (Shiften).
- b) Ihre künftigen Sparbeiträge für die Fondsanlage werden entsprechend der neu festgelegten Verteilung angelegt (Switchen).
- c) Es werden sowohl Ihr vorhandenes Fondsguthaben als auch Ihre künftigen Sparbeiträge für die Fondsanlage entsprechend der neu festgelegten Verteilung umgeschichtet bzw. angelegt.

Ein Fondswechsel in Verbindung mit einem Strategiedepot erfolgt ausschließlich nach Möglichkeit c).

Die Anzahl der Investmentfonds, die in Ihrem Depot gleichzeitig gehalten werden können, ist unbegrenzt.

Die Umrechnung des Guthabens werden wir bei einem Fondswechsel nach den Abs. a) oder c) nach Eingang Ihres Auftrages in Textform (z.B. per Brief oder E-Mail) unverzüglich vornehmen. Wünschen Sie den Fondswechsel zu einem späteren Termin, ist der Anteilspreis des Börsentages, zu welchem Sie die Änderung wünschen, maßgebend. Fällt Ihr Wunschtermin auf einen börsenfreien Tag, gilt der letzte Börsentag davor.

§ 14 Wann können wir einen von Ihnen gewählten Fonds austauschen?

Wenn die Kapitalanlagegesellschaft die Ausgabe von Anteilen eines in Ihrem Vertrag enthaltenen Fonds beschränkt, aussetzt oder endgültig einstellt, werden wir Sie hierüber schriftlich benachrichtigen.

- (1) Ist Ihre laufende Beitragszahlung von dieser Änderung betroffen, werden wir Ihnen als Ersatz einen neuen Fonds vorschlagen. Der neue Fonds soll dabei in Anlageziel und Anlagepolitik dem bisherigen Fonds weitgehend entsprechen (Ersatzfonds). Auf die Auswahlkriterien dieses Fonds werden wir Sie ausdrücklich in unserem Schreiben hinweisen. Sofern Sie unserem Vorschlag nicht innerhalb von sechs Wochen ab Zugang des Benachrichtigungsschreibens widersprechen, werden wir Ihre für die Anlage vorgesehenen Beitragsteile ab dem von uns genannten Termin (Fondswechselstichtag) in den Ersatzfonds anlegen.

Im Falle eines Widerspruchs müssen Sie als Ersatz einen anderen Fonds aus unserem Angebot wählen, in den an Stelle des betroffenen Fonds künftig die Beiträge angelegt werden sollen.

Zu diesem Zweck können Sie unser aktuelles Fondsangebot auf unserer Internetseite abrufen. Die genaue Internetadresse werden wir Ihnen in unserem Schreiben mitteilen. Auf Wunsch erhalten Sie die Mitteilung über unser aktuelles Fondsangebot auch zugesandt. Wenn wir Sie nicht rechtzeitig informieren können, weil die Ausgabe von Fondsanteilen kurzfristig beschränkt, ausgesetzt oder endgültig eingestellt worden ist, werden wir Ihre für die Anlage vorgesehenen Beitragsteile in den von uns vorgeschlagenen Ersatzfonds anlegen. Sie haben das Recht, einen Fondswechsel nach § 13 durchzuführen.

- (2) Wenn die Kapitalanlagegesellschaft einen Fonds auflöst, gelten die Regeln des Abs. (1) entsprechend. Sofern aus der Auflösung des Fonds Zahlungen zu späteren Zeitpunkten resultieren, werden wir diese gemäß Ihrer zum jeweiligen Rückzahlungszeitpunkt aktuellen Aufteilung der Beiträge in den zu diesem Zeitpunkt gewählten Fonds anlegen.
- (3) Wenn die Kapitalanlagegesellschaft einen Fonds mit einem anderen Fonds zusammenlegt, gelten die Regeln des Abs. (1) für zukünftige Anlagebeträge entsprechend. In diesem Fall wird jedoch auch der vorhandene Wert des Fondsguthabens des betroffenen Fonds auf den Ersatzfonds übertragen.
- (4) Wenn die Rücknahme von Anteilen eines in Ihrem Vertrag enthaltenen Fonds ausgesetzt oder endgültig eingestellt wird, informieren wir Sie. Bei Beginn der Auszahlungsphase kann der Rücknahmepreis zur Ermittlung des Wertes einer Anteilseinheit nicht angesetzt werden, da wir die Anteile nicht an die Kapitalanlagegesellschaft zurückgeben können. In diesem Fall werden wir wie in § 1 Abs. (14) S.4 beschrieben vorgehen.

Ein Fondswechsel gemäß § 13 ist während der Aussetzung und

bei endgültiger Einstellung der Rücknahme von Fondsanteilen durch die Kapitalanlagegesellschaft nicht möglich.

- (5) Treten darüber hinaus bei einem in Ihrem Vertrag enthaltenen Fonds erhebliche Änderungen ein, die wir nicht beeinflussen können, sind wir berechtigt, den betroffenen Fonds durch einen anderen Fonds zu ersetzen. Als solche erheblichen Änderungen gelten insbesondere:

- Nachträgliche Erhebung oder Erhöhung von Gebühren beim Fondseinkauf bzw. -verkauf sowie die Einführung von Performance Fees durch die von uns beauftragte Kapitalanlagegesellschaft,
- Verletzung von vertraglichen Pflichten durch die Kapitalanlagegesellschaft,
- Änderung der Fristen für den Kauf oder Verkauf von Fonds durch die Kapitalanlagegesellschaft; hierzu zählt auch die zeitweise Aussetzung der Rücknahme;
- die Kapitalanlagegesellschaft ändert die Anlagestrategie eines Fonds wesentlich oder
- das Guthaben aller Versicherungsnehmer in einem Fonds beträgt - über alle bei uns bestehenden Versicherungsverträge betrachtet - länger als sechs Monate weniger als 10.000 EUR.

Eine erhebliche Änderung kann sich auch aus Gesetzen oder aufsichtsrechtlichen Anforderungen ergeben. In diesen Fällen wird auch der vorhandene Wert des Fondsguthabens des betroffenen Fonds auf den Ersatzfonds übertragen. Abs. (1) – (4) gelten entsprechend.

- (6) Durch den Fondswechsel entstehen keine zusätzlichen Kosten.

§ 15 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen und welche Leistung erbringen wir?

Kündigung

- (1) Sie können Ihre Versicherung jederzeit zum Ablauf der laufenden Versicherungsperiode gemäß § 7 Abs. (1) – jedoch nur vor dem Fälligkeitstag der ersten Rente – ganz oder teilweise in Textform (z.B. per Brief oder E-Mail) kündigen. Nach dem Rentenzahlungsbeginn können Sie nicht mehr kündigen.
- (2) Kündigen Sie Ihre Versicherung nur teilweise, ist diese Kündigung unwirksam, wenn der fortzuzahlende Beitrag für die Hauptversicherung den jährlichen Mindestbetrag von 600 EUR unterschreitet. Auf die Unwirksamkeit Ihrer Kündigung werden wir Sie hinweisen.

Keine Auszahlung eines Rückkaufswertes bei Kündigung

- (3) Bei Kündigung (Voll- oder Teilkündigung gemäß Abs. (1) bzw. (2)) wandelt sich die Versicherung ganz oder teilweise in eine beitragsfreie Versicherung um. Für die Beitragsfreistellung gilt § 16. Eine Versicherung gegen Einmalbeitrag wird unverändert fortgeführt. Ein Anspruch auf die Auszahlung eines Rückkaufswertes (§ 169 VVG) besteht nicht.

Keine Beitragsrückzahlung

- (4) Eine Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

§ 16 Wann können Sie Ihre Versicherung beitragsfrei stellen und welche Wirkung hat dies auf unsere Leistung?

- (1) Sie können jederzeit in Textform (z.B. per Brief oder E-Mail) verlangen, zum Ablauf der laufenden Versicherungsperiode gemäß § 7 Abs. (1) ganz oder teilweise von Ihrer Beitragszahlungspflicht befreit zu werden (Beitragsfreistellung).
- (2) Die Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. Der Wert des bei Beitragsfreistellung zur Verfügung stehenden Deckungskapitals erreicht nicht unbedingt die Summe der eingezahlten Beiträge, da aus diesen auch die Abschluss- und Vertriebskosten gemäß § 17 finanziert werden. Darüber hinaus hängt der Wert des zur Verfügung stehenden Deckungskapitals vom Wert der Ihrer Versicherung insgesamt gutgeschriebenen Anteilseinheiten ab.
- (3) - unbesetzt -

- (4) Bei einer Beitragsfreistellung wird das Deckungskapital (Zeitwert) nach § 1 Abs. (3) zum Stichtag nach § 1 Abs. (14) berechnet. Mindestens legen wir jedoch den Zeitwert, der sich bei gleichmäßiger Verteilung der angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten auf die ersten fünf Vertragsjahre ergibt, zu Grunde. Dies gilt nicht bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag sowie bei Zuzahlungen gemäß § 12. In diesen Fällen werden die gesamten Abschluss- und Vertriebskosten zum Zeitpunkt der jeweiligen Zahlung vom Deckungskapital in einem Betrag in Abzug gebracht (siehe § 17 Abs. (2)). Die aufsichtsrechtlichen Regelungen über Höchstzillmersätze bleiben unberührt.

Von dem bestehenden Deckungskapital (Zeitwert) werden rückständige Beiträge abgezogen. Das so verbleibende Gesamtgut haben wir bis zum Ablauf der Aufschubzeit weiterentwickelt und ist Grundlage für die Bemessung der anschließenden Rente.

- (5) Die für beitragsfreie Versicherungen benötigten Verwaltungs-kostenanteile werden gemäß § 8 Abs. (1) bis zum Vertragsende dem Deckungskapital entnommen. Dies kann - bei ungünstiger Entwicklung des Werts der zugrunde liegenden Investmentfonds - dazu führen, dass das Deckungskapital vor Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer aufgebraucht ist. Sofern mindestens ein Jahr in Ihrem Vertrag kein verwertbares Vermögen und keine gesonderten Fondsanteile enthalten sind, werden wir Sie schriftlich darauf aufmerksam machen, dass Ihr Versicherungsvertrag und damit der Versicherungsschutz erlischt, wenn Sie nicht innerhalb von sechs Wochen nach Erhalt dieses Schreibens zusätzliche Beiträge leisten.

Haben Sie innerhalb dieser Frist weder Zahlungen geleistet noch in sonstiger Weise auf unser Schreiben reagiert, erhalten Sie von uns zusätzlich eine schriftliche Erinnerung. Erst wenn Sie innerhalb der darin erneut gesetzten sechswöchigen Frist abermals weder zusätzliche Beiträge geleistet noch uns mitgeteilt haben, dass Sie den Vertrag durch weitere Zahlungen aufrechterhalten wollen, erlischt Ihr Versicherungsvertrag und damit der Versicherungsschutz.

- (6) **Wiederaufnahme der Beitragszahlung zu einer beitragsfrei gestellten Versicherung**

a) Nach Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung können Sie jederzeit verlangen, die Beitragszahlung wieder aufzunehmen.

b) Sie können die nicht gezahlten Beiträge in einem Betrag nachzahlen. Außerdem haben Sie die Möglichkeit, dass die nicht gezahlten Beiträge in Form eines Mehrbeitrages für die restliche Aufschubzeit ausgeglichen werden.

c) Erfolgt die Weiterführung des Vertrages innerhalb von 3 Jahren ab dem Zeitpunkt der Beitragsfreistellung, führen wir Ihren Vertrag mit den bei Vertragsabschluss vereinbarten Rechnungsgrundlagen weiter. Sind seit Beginn der Beitragsfreistellung mehr als drei Jahre vergangen, erfolgt die Weiterführung nach den dann für den Neuzugang gültigen Rechnungsgrundlagen für fondsgebundene Rentenversicherungen gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b) Doppelbuchstabe aa) EStG (Basisversorgung).

- (7) Für die Umrechnung der nachgezahlten Beiträge in Anteilseinheiten gilt § 8 Abs. (1) und (2) entsprechend.

§ 17 Welche Kosten sind in Ihrem Vertrag vereinbart?

- (1) Durch den Abschluss von Versicherungsverträgen entstehen Kosten. Es handelt sich um Abschluss- und Vertriebskosten (Absatz 2), Verwaltungskosten (Absatz 3) und anlassbezogene Kosten (Absatz 5). Die Abschluss- und Vertriebskosten sowie die Verwaltungskosten (§ 43 Abs. 2 der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen) haben wir in den Beitrag einkalkuliert und müssen von Ihnen daher nicht gesondert gezahlt werden. Die anlassbezogenen Kosten sind von Ihnen zusätzlich zum Beitrag zu entrichten.

Abschluss- und Vertriebskosten

- (2) Zu den Abschluss- und Vertriebskosten gehören insbesondere Abschlussprovisionen für den Versicherungsvermittler. Außerdem umfassen die Abschluss- und Vertriebskosten z.B. die Kosten für Antragsprüfung und Ausfertigung der Vertragsunterlagen, Sach-

aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung stehen, sowie Werbeaufwendungen.

Wir belasten Ihren Vertrag mit Abschluss- und Vertriebskosten

- bei laufender Beitragszahlung in Form eines festen Prozentsatzes jedes gezahlten Beitrags
- bei Zuzahlung in Form eines festen Prozentsatzes jeder gezahlten Zuzahlung
- bei einem Einmalbeitrag in Form eines festen Prozentsatzes auf den gezahlten Einmalbeitrag
- bei Dynamisierungen und Erhöhungen in Form eines festen Prozentsatzes eines jeden gezahlten Erhöhungsbeitrags

Für Ihren Versicherungsvertrag ist das Verrechnungsverfahren nach § 4 der Deckungsrückstellungsverordnung maßgebend. Hierbei werden die ersten Beiträge zur Tilgung eines Teils der Abschluss- und Vertriebskosten herangezogen, soweit die Beiträge nicht für Leistungen im Versicherungsfall, Kosten des Versicherungsbetriebs in der jeweiligen Versicherungsperiode und für die Bildung der Deckungsrückstellung aufgrund von § 25 Abs. 2 RechVersV i.V.m. § 169 Abs. 3 VVG bestimmt sind. Der auf diese Weise zu tilgende Betrag ist nach der Deckungsrückstellungsverordnung auf 2,5 % der von Ihnen während der Laufzeit des Vertrages zu zahlenden Beiträge beschränkt.

Das beschriebene Verrechnungsverfahren hat wirtschaftlich zur Folge, dass in der Anfangszeit Ihrer Versicherung die Abschluss- und Vertriebskosten den zur Anlage bestimmten Teil des Beitrags gemäß § 8 Abs. (1) mindern.

Verwaltungskosten

- (3) Die Verwaltungskosten sind die Kosten für die laufende Verwaltung Ihres Vertrages. Hierzu zählen auch die Kosten für die Fondsverwaltung.

a) Ihr Vertrag wird vor Beginn der Rentenzahlung mit Verwaltungskosten in Form

- eines festen monatlichen Eurobetrages sowie
- eines jährlichen Prozentsatzes des Deckungskapitals, einschließlich bereits zugeteilter Überschussanteile (§ 1 Abs. (3), gebildetes Kapital) sowie
- eines festen Prozentsatzes jedes gezahlten Beitrags sowie jeder gezahlten Zuzahlung

belastet.

b) Wir belasten Ihren Vertrag ab Beginn der Rentenzahlung mit Verwaltungskosten in Form

- eines festen Prozentsatzes der gezahlten Leistung.

Höhe der Kosten

- (4) Die Höhe der einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten sowie der Verwaltungskosten können Sie dem Produktinformationsblatt entnehmen.

Anlassbezogene Kosten

- (5) Zusätzlich sind von Ihnen bei folgenden Anlässen Kosten zu entrichten:

- bei Ehescheidung oder Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Zusammenhang mit dem Versorgungsausgleich die vom Gericht unter Anwendung der Teilungsordnung durch die Entscheidung festgelegten Euro-Beträge.

Sonstige Kosten

- (6) Über die Absätze (1) bis (5) hinaus belasten wir Sie nur dann mit Kosten, wenn dies nach gesetzlichen Vorschriften ausdrücklich zulässig ist.

§ 18 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?

- (1) Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Anderenfalls können für Sie Nachteile entstehen, da wir eine an Sie zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift senden können. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des

eingeschriebenen Briefes als zugegangen.

- (2) Bei Änderung Ihres Namens gilt Abs. (1) entsprechend.

§ 19 Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?

- (1) Sofern wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Meldung von Informationen und Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen

- bei Vertragsabschluss,
- bei Änderung nach Vertragsabschluss oder
- auf Nachfrage

unverzüglich – d. h. ohne schuldhaftes Zögern – zur Verfügung stellen.

- (2) Notwendige Informationen im Sinne von Absatz (1) sind beispielsweise Umstände, die für die Beurteilung

- Ihrer persönlichen steuerlichen Ansässigkeit und
- der steuerlichen Ansässigkeit des Leistungsempfängers

maßgebend sein können.

Dazu zählen insbesondere die deutsche oder ausländische(n) Steueridentifikationsnummer(n), das Geburtsdatum, der Geburtsort und der Wohnsitz. Weitere Einzelheiten können Sie der Steuerinformation entnehmen.

- (3) **Falls Sie uns die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, gilt Folgendes:**

Bei einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung melden wir Ihre Vertragsdaten an die zuständigen in- oder ausländischen Steuerbehörden. Dies gilt auch dann, wenn ggf. keine steuerliche Ansässigkeit im Ausland besteht.

- (4) **Eine Verletzung Ihrer Auskunftspflichten gemäß den Absätzen (1) und (2) kann dazu führen, dass wir unsere Leistung nicht zahlen. Dies gilt solange, bis Sie uns die für die Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt haben.**

§ 20 Welche Informationen erhalten Sie während der Vertragslaufzeit?

Wir informieren Sie jährlich über

- die Verwendung der gezahlten Beiträge,
- die Höhe des für die Leistungserbringung zur Verfügung stehenden Deckungskapitals einschließlich bereits zugeteilter Überschussanteile und nicht garantierter Beteiligung an Bewertungsreserven (Gesamtkapital),
- die im abgelaufenen Beitragsjahr angefallenen tatsächlichen Kosten sowie
- die erwirtschafteten Erträge.

Bis zum Beginn der Auszahlungsphase informieren wir Sie außerdem jährlich über das nach Abzug der Kosten zu Beginn der Rentenzahlung voraussichtlich zur Verfügung stehende Gesamtkapital.

Mit der jährlichen Information werden wir Sie auch darüber unterrichten, ob und wie wir ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der gezahlten Beiträge berücksichtigen.

Sie können aber auch unabhängig von diesen Informationen zu jeder anderen Zeit den Wert des Deckungskapitals Ihrer Versicherung bei uns erfragen.

Der Wert einer Anteilseinheit wird für viele der zur Verfügung stehenden Investmentfonds börsentäglich auf den Internetseiten der Fondsgesellschaften veröffentlicht.

§ 21 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung? Welche Vertragssprache gilt?

- (1) Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

- (2) Die Vertragssprache ist Deutsch.

§ 22 Wo ist der Gerichtsstand?

- (1) Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die örtliche gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz. Sind Sie eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

- (2) Sind Sie eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Sind Sie eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung.

- (3) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts in das Ausland, sind für Klagen aus dem Vertrag die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

§ 23 Unter welchen Voraussetzungen können die vorstehenden Bedingungen geändert werden?

- (1) Gemäß § 164 VVG können wir eine Bestimmung in den vorstehenden Bedingungen, welche durch höchstgerichtliche Entscheidung oder durch bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt worden ist, durch eine neue Regelung ersetzen, wenn dies zur Fortführung des Vertrages notwendig ist oder das Festhalten an dem Vertrag ohne neue Regelung für eine Vertragspartei auch unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde. Diese neue Regelung ist nur wirksam, wenn sie unter Wahrung des Vertragsziels die Belange der Versicherungsnehmer angemessen berücksichtigt.

- (2) Die neue Regelung nach Abs. (1) wird zwei Wochen, nachdem Ihnen die neue Regelung und die hierfür maßgeblichen Gründe mitgeteilt worden sind, Vertragsbestandteil.

§ 24 An wen können Sie sich wenden, wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind?

- (1) Wenn Sie mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, stehen Ihnen insbesondere die nachfolgenden Beschwerdemöglichkeiten offen.

Versicherungsombudsmann

- (2) Wenn Sie Verbraucher sind, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden. Diesen erreichen Sie derzeit wie folgt:

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632
10006 Berlin
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

- (3) Wenn Sie Verbraucher sind und diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können Sie sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

Versicherungsaufsicht

- (4) Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundes-

anstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Die derzeitigen Kontaktdaten sind:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bafin.de

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Rechtsweg

- (5) Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

(6)

Unser Beschwerdemanagement

Unabhängig hiervon können Sie sich jederzeit auch an uns wenden. Unsere interne Beschwerdestelle steht Ihnen hierzu zur Verfügung. Sie erreichen diese derzeit wie folgt:
uniVersa Lebensversicherung a.G.
Kundenzufriedenheit
Sulzbacher Str. 1-7
90489 Nürnberg

Alternativ können Sie uns auch eine E-Mail schreiben:
kundenzufriedenheit@universa.de

LVB-008 01.25

Besondere Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b) Doppelbuchstabe aa) EStG (Basisversorgung) – AufbauRENTE^{topinvest} mit Dynamik (Versicherung mit planmäßiger Erhöhung der Beiträge und Leistungen)

§ 1 Nach welchem Maßstab erfolgt die planmäßige Erhöhung der Beiträge?

- (1) Der Beitrag für diese Versicherung erhöht sich jährlich wie mit Ihnen vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert.
- (2) Die Beitragserhöhung bewirkt eine Erhöhung der Versicherungsleistungen.
- (3) Die Erhöhungen erfolgen bis zum Ablauf der Beitragszahlungsdauer, längstens jedoch bis drei Jahre vor Ende der Aufschubzeit.

§ 2 Zu welchem Zeitpunkt erhöhen sich Beiträge und Versicherungsleistungen?

- (1) Die Erhöhungen der Beiträge und der Versicherungsleistungen erfolgen jeweils zum Jahrestag des Versicherungsbeginns (Erhöhungstermin).
- (2) Sie erhalten vor dem Erhöhungstermin einen Nachtrag zum Versicherungsschein über die Erhöhung. Der Versicherungsschutz aus der jeweiligen Erhöhung beginnt am Erhöhungstermin.

§ 3 Welche sonstigen Bestimmungen gelten für die Erhöhung der Versicherungsleistungen?

- (1) Alle im Rahmen des Versicherungsvertrages geltenden Bedingungen und getroffenen Vereinbarungen erstrecken sich ebenfalls auf die Erhöhung der Versicherungsleistungen, soweit nicht in Abs. (2) etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Für die Erhöhungsver sicherung gilt die Kostenstruktur des § 17 der „Allgemeine Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b) Doppelbuchstabe aa) EStG (Basisversorgung) - AufbauRENTE^{topinvest}“.

§ 4 Wann werden die Erhöhungen ausgesetzt?

- (1) Die Erhöhung entfällt, wenn Sie ihr spätestens zwei Wochen nach dem Erhöhungstermin widersprechen. Die Erhöhung entfällt dann zur nächsten Beitragsfälligkeit.
- (2) Das Recht auf weitere Erhöhungen erlischt, wenn Sie mehr als zweimal hintereinander von der Erhöhungsmöglichkeit keinen Gebrauch machen; es kann jedoch mit unserer Zustimmung neu begründet werden.
- (3) Ist bei Ihrer Versicherung eine Stundung der Beiträge vereinbart, so erfolgen in dieser Zeit keine Erhöhungen.



uniVersa
Lebensversicherung a.G.

Sitz der Gesellschaft: Nürnberg
Registergericht: Nürnberg, HRB 355

Aufsichtsrat

Karl-Bernd Telger (Vors.)

Vorstand

Frank Sievert (Sprecher),
Jutta Holzmann,
Stefan Krause,
Dr. Marco Wimmer

Hauptverwaltung Nürnberg
Sulzbacher Straße 1-7
90489 Nürnberg

Telefon: +49 911 5307-0
E-Mail: info@universa.de
Internet: www.universa.de

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an: